



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

GERICHTSBESCHEID

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

Klägerin,

Verfahrensbevollmächtigte(r):

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz,
Mohrenstraße 37, 10117 Berlin,

Beklagte,

hat die 27. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Amelsberg,
den Richter am Verwaltungsgericht Hofmann und
die Richterin Dr. von Hoff

am 18. Januar 2019 entschieden:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Gerichtsbescheid ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Gerichtsbescheides vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt von der Beklagten die Freischaltung eines Beitrages bei F_____.

Nach ihrem Vorbringen unterhält die Klägerin einen privaten F_____ -Account und verfasste den im Klageantrag formulierten Beitrag. Der Beitrag wurde ihren Angaben zufolge am 1_____ 2018 auf Grund des am 1. Oktober 2017 in Kraft getretenen Netzwerkdurchsetzungsgesetzes – NetzDG – gelöscht, da er nach Auffassung von F_____ gegen dessen Gemeinschaftsstandards verstoße.

Am 4. November 2018 hat die Klägerin Klage erhoben. Zur Begründung trägt sie im Wesentlichen zu ihrer Ansicht vor: Die Beklagte sei Gesetzgeberin des NetzDG, auf dessen Grundlage es zur Löschung des streitgegenständlichen Beitrages gekommen sei. Sie habe mit dem Erlass dieses Gesetzes die Durchsetzung und Einhaltung des Strafrechts unzulässigerweise auf einen privaten Dritten übertragen. Der Klägerin stehe dagegen auf Grundlage des öffentlich-rechtlichen Folgenbeseitigungsanspruchs die Freischaltung des Beitrages zu. Es liege ein hoheitlicher Eingriff in ihre Rechte vor; auch der Erlass von Gesetzen könne als solcher qualifiziert werden. Die Löschung des Beitrages sei der Beklagten zurechenbar. Sie habe sie durch Erlass des NetzDG zumindest mittelbar verursacht. Wie sich aus Äußerungen von F_____ ergebe, sei der Erlass des NetzDG ursächlich für die anlasslose Löschung des klägerischen Kommentars. Diese Löschung, die wegen der anderenfalls dem privaten Unternehmen drohenden Bußgelder habe erfolgen müssen, verletze die verfassungsrechtlich normierte Meinungsfreiheit. Die Gemeinschaftsstandards von F_____ seien unwirksam.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, ihren Beitrag mit dem Inhalt

„I_____“

wieder freizuschalten,

hilfsweise,

festzustellen, dass die Sperre des klägerischen Beitrags mit dem Inhalt „I_____“ rechtswidrig war.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung des Klageabweisungsantrages führt sie insbesondere aus: Es sei ihr schon nicht möglich, den behaupteten Sachverhalt nachzuvollziehen. Ungeachtet dessen sei sie der Ansicht, dass der geltend gemachte öffentlich-rechtliche Folgenbeseitigungsanspruch nicht bestehe. Es mangle an einem hoheitlichen Eingriff, durch den die Klägerin in ihren Rechten verletzt sein könnte. Die Beklagte habe nicht gehandelt, sondern F_____ als privatrechtliches Unternehmen. Zwischen dem Handeln des Gesetzgebers in Form des Erlasses des NetzDG und der konkreten Löschung eines Beitrages im Einzelfall fehle es an der erforderlichen Unmittelbarkeit. Es sei kein Gesichtspunkt erkennbar, unter dem es in Frage käme, ihr das Handeln von F_____ zuzurechnen. Selbst wenn die Verpflichtungen des NetzDG zur Löschung geführt haben sollten, sei das Handeln nicht zurechenbar. Zudem werde von ihr etwas tatsächlich und rechtlich Unmögliches verlangt. Weder habe sie tatsächlich Zugriff auf den Server von F_____, um einen gelöschten Beitrag wiederherzustellen, noch gebe es eine rechtliche Handhabe, mittels derer sie auf F_____ Einfluss nehmen könne, um das begehrte Klageziel zu erreichen. Der Hilfsantrag sei unzulässig, da es an einem berechtigten Interesse an der alsbaldigen Feststellung fehle, und unbegründet aus den zum Hauptantrag angeführten Gründen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Streitakte verwiesen.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 84 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann über die Klage ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entschieden werden, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Die Beteiligten hatten Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen.

Die (Leistungs-)Klage ist unbegründet. Die Klägerin kann den von ihr geltend gemachten Anspruch nicht mit Erfolg auf den (von ihr angeführten und) einzig hierfür in Betracht kommenden allgemeinen öffentlich-rechtlichen Folgenbeseitigungsanspruch stützen.

Dieser Anspruch entsteht, wenn durch einen hoheitlichen Eingriff in ein subjektives Recht ein noch andauernder rechtswidriger Zustand geschaffen worden ist. Der Anspruch ist nicht auf Fälle beschränkt, in denen ein rechtswidriger Verwaltungsakt vorzeitig vollzogen wurde; er gilt bei rechtswidrigen Beeinträchtigungen jeder Art, auch solchen durch schlichtes Verwaltungshandeln (Verwaltungsrealakt). Gerichtet ist der Folgenbeseitigungsanspruch auf die Wiederherstellung eines rechtmäßigen Zustands; zu beseitigen sind alle der handelnden Behörde zuzurechnenden rechtswidrigen Folgen ihrer Amtshandlungen (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. Februar 2015 – 1 C 13.14 – BVerwGE 151, 228, juris Rn. 24 m.w.N.).

Er ist ausgeschlossen, wenn die Wiederherstellung des früheren Zustandes durch Beseitigung der unmittelbaren Folgen tatsächlich oder rechtlich nicht möglich oder dem Hoheitsträger nicht zumutbar ist (OVG Lüneburg, Urteil vom 13. Juli 2005 – 13 LC 16/03 – OVGE MüLü 50, 359, juris Rn. 31 m.w.N.)

Seiner Rechtsfolge nach richtet sich der Folgenbeseitigungsanspruch nur auf die Beseitigung der zurechenbaren rechtswidrigen Folgen des Verwaltungshandelns und auf die Wiederherstellung des früheren rechtmäßigen Zustandes (Wiederherstellung des status quo ante in natura). Ist die identische Wiederherstellung nicht möglich, kann die Herstellung eines gleichwertigen Zustandes verlangt werden. Ob aufgrund des Folgenbeseitigungsanspruchs die vollziehende Gewalt entweder alle oder nur bestimmte rechtswidrige Folgen zu beseitigen hat, ist eine Rechtsfrage, die auf der Stufe der Zurechenbarkeit der eingetretenen Folgen angesiedelt ist. Die rechtswidrigen Folgen einer Amtshandlung sind dem Verwaltungsträger nur dann zuzurechnen, wenn zwischen seiner Amtshandlung und deren Folgen Kausalität besteht und eine Haftungsbeschränkung nicht eingreift. Solche Haftungsbeschränkungen können sowohl im Rahmen der Haftungsbegründung als auch dem des Haftungsumfanges bestehen. Dementsprechend wird zwischen den Erfordernissen der haftungsbegründenden Kausalität und der haftungsausfüllenden Kausalität differenziert. Danach ist zunächst erforderlich, dass zwischen der Amtshandlung der Behörde und den eingetretenen rechtswidrigen Folgen eine haftungsbegründende Kausalität besteht. Dieser haftungsrechtlich relevante Zusammenhang ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bei allen Folgen einer Amtshandlung gegeben, auf deren

Eintritt sie – unmittelbar – gerichtet war. Darüber hinaus dürfte er auch bei allen weiteren Folgen vorhanden sein, die aufgrund der Amtshandlung unmittelbar eingetreten sind, sofern sie im Hinblick auf die Amtshandlung adäquat sind. Demnach ist das Kriterium der Unmittelbarkeit nicht in einem formalen Sinne zu verstehen, sondern betrifft die Zurechenbarkeit der hoheitlichen Maßnahme: Nötig ist ein innerer Zusammenhang mit dieser Maßnahme, d.h. es muss sich eine besondere Gefahr verwirklichen, die bereits in der hoheitlichen Maßnahme selbst angelegt ist. In diesem Sinne ist das Merkmal der Unmittelbarkeit ein Kriterium für die „wertende Zurechnung der Schadensfolgen nach Verantwortlichkeiten und Risikosphären“. Nicht zurechenbar sind Folgen, die durch das eigene verantwortliche Verhalten des Betroffenen oder eines Dritten verursacht worden sind (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 13. Juli 2005 – 13 LC 16/03 – OVGE MüLü 50, 359, juris Rn. 36 m.w.N.).

Gemessen hieran ist der vorliegend geltend gemachte Anspruch nicht gegeben.

Der Erlass des am 1. Oktober 2017 in Kraft getretenen Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz; BGBl. I S. 3352) – NetzDG – stellt schon mangels eines Aktes der vollziehenden Gewalt keinen tauglichen Anknüpfungspunkt für einen Folgenbeseitigungsanspruch (als verletzende Amtshandlung) dar. Legislativakte – wie der vorliegende – scheiden als anspruchsbegründende Verletzungshandlungen grundsätzlich aus, insbesondere weil der grundrechtliche Schutzanspruch als richterrechtliches Anspruchsinstitut (lediglich) rechtswidrige Einzeleingriffe beheben soll, nicht aber als Sanktion für Fehlentscheidungen des Gesetzgebers gedacht ist (vgl. Ossenbühl/Cornils, Staatshaftungsrecht, 6. Aufl. 2013, 7. Teil V. 2. a)]. Gegebenenfalls wäre bei Vorliegen der Voraussetzungen insoweit der Weg einer Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 13 Nr. 8a BVerfGG) ins Auge zu fassen.

Zudem fehlte es nach den obigen Maßstäben an dem notwendigen unmittelbaren Zusammenhang zwischen dem Erlass des NetzDG und der Löschung des streitgegenständlichen Beitrages. Die Beklagte hat zutreffend ausgeführt, dass der Gesetzeserlass nicht unmittelbar bewirkt, dass Beiträge bei F_____ gelöscht werden, sondern hierfür eine einzelfallbezogene Entscheidung von F_____ – mitunter gründend auf dem NetzDG – erforderlich ist.

Schließlich scheitert der geltend gemachte Anspruch daran, dass von der Beklagten etwas rechtlich Unmögliches verlangt wird. Zu Recht hat sie darauf verwiesen, dass es keine rechtliche Grundlage gibt, mittels derer sie das Unternehmen F_____ dazu

anhalten könnte, den klägerischen Beitrag wieder freizuschalten. Auch ist F _____ kein von der Beklagten beherrschtes privatrechtlich organisiertes Unternehmen, auf das sie mit diesem Ziel einwirken könnte.

Schon aus den genannten Gründen vermag daher auch der Hilfsantrag keinen Erfolg zu haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheids Zulassung der Berufung oder mündliche Verhandlung beantragen.

Der Antrag auf mündliche Verhandlung ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form gemäß § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Er muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Gerichtsbescheids sind die Gründe schriftlich oder in elektronischer Form darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Amelsberg

Hofmann

Dr. von Hoff